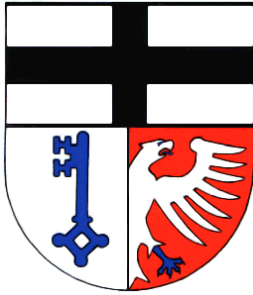


Vorsitzende/r



Rheinbach, den 22.02.2017

Einladung

zur 10/7. Sitzung

des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, der 23.03.2017 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Denjenigen Ratsmitgliedern, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, wird unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO anheimgestellt, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gez.
Folke große Deters
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales
am Donnerstag, dem 23.03.2017

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Bürgerantrag vom 19.12.2016 betreffend Einführung einer Gesundheitskarte | AN/0265/2016 |
| 3 | Antrag der Ratsmitglieder Birgit Formanski und Walter Viethen M.A. sowie der sachkundigen Bürgerin Donate Quadflieg - SPD Fraktion - vom 16.09.2013, betr.: Einrichtung der Stelle einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen | B/0158/2017 |
| 4 | Antrag der FDP - Fraktion vom 06.06.2013; betr.: Einrichtung eines Integrationsbeirates | B/0159/2017 |
| 5 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 6 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Anträge

Fachgebiet 50
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0265/2016

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Vorberatung	23.03.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	03.04.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 19.12.2016 betreffend Einführung einer Gesundheitskarte
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Siehe Sachverhalt
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag

1. zur Einführung einer Gesundheitskarte für noch nicht anerkannte Asylsuchende bzw. die umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge wird zurückgewiesen,
2. zur Sicherstellung von Rechtsansprüchen auf Leistungen nach § 2 AsylbLG wird zuständigkeithalber dem Bürgermeister zugeleitet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 19.12.2016 beantragt der Petent, dass der Rat folgenden Beschluss fassen möge:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsansprüche noch nicht anerkannter Asylsuchender (Flüchtlinge) auf Einführung einer Gesundheitskarte zu gewährleisten.

Soweit sich in diesem Zusammenhang ergibt, dass damit eine Trennung zwischen Flüchtlingen, die sich seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhalten oder nicht, nicht sinnvoll ist, wird die Stadtverwaltung aufgefordert, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung wird weiter aufgefordert, die Rechtsansprüche dieser Personengruppe (Aufenthalt über 15 Monate in Deutschland) im Hinblick auf das SGB XII sicherzustellen und die Differenz zur bisherigen Auszahlung nach dem AsylbewLG unaufgefordert auszugleichen.“

Gesetzliche Grundlagen:

Bei dem hier betroffenen Personenkreis handelt es sich um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), also Asylsuchende, Folgeantragsteller, geduldete Flüchtlinge etc. Dieser Personenkreis ist im Allgemeinen nicht gesetzlich krankenversichert. Die Krankenversorgung erfolgt über das Asylbewerberleistungsgesetz. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Leistungsberechtigten nach

- a) § 1 und 1a AsylbLG mit einer Krankenversorgung nach § 4 und § 6 AsylbLG (diejenigen, die sich noch keine 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben) und
- b) nach § 2 AsylbLG (Flüchtlinge, die sich 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben).

Der Behandlungsanspruch von Flüchtlingen der Personengruppe zu a) wurde vom Gesetzgeber in § 4 AsylbLG auf folgende Sachverhalte begrenzt:

- ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie Gewährung sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
- Gewährung von ärztlicher und pflegerischer Hilfe und Betreuung, von Hebammenhilfe sowie von Arznei-, Verbandsmitteln für Schwangere und Wöchnerinnen
- Verabreichung amtlich empfohlener Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen (neu durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)

Des Weiteren können gemäß § 6 AsylbLG auch sonstige, über die genannten Sachverhalte hinausgehende (ärztliche) Leistungen im Einzelfall gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Flüchtlinge erhalten nach Vorsprache und Prüfung durch das Fachgebiet Soziale Leistungen entsprechende Behandlungsscheine, auf welchen der gesetzlich normierte Leistungsanspruch vermerkt ist.

Flüchtlinge der Personengruppe zu b) werden nach § 2 AsylbLG wie Sozialhilfeempfänger nach § 264 Abs. 2 SGB V durch das Fachgebiet Soziale Leistungen bei einer Krankenkasse gemeldet und von dieser auftragsweise betreut. Sie erhalten eine elektronische Karte der Krankenkasse und können Leistungen nahezu wie gesetzlich versicherte Personen in Anspruch nehmen. Sie sind dabei jedoch keine Mitglieder einer Krankenkasse, sondern erhalten weiterhin Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kommunen erstatten den Krankenkassen die Aufwendungen und einen Verwaltungskostenanteil.

Hinweis:

In einigen wenigen Fällen, in denen Flüchtlinge z.B. eine nicht geringfügige Beschäftigung aufgenommen haben, sind diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Krankenversicherung nach dem SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) über den Arbeitgeber pflichtversichert.

Bürgerantrag bezüglich der Einführung einer Gesundheitskarte für noch nicht anerkannte Asylsuchende bzw. umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat am 12.12.2016 nach Vorberatung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales am 27.10.2016 entschieden, der Landesrahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den dort genannten acht Krankenkassen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht beizutreten. Demnach bleibt es bei einer Krankenversorgung des Personenkreises zu a) mit Hilfe von Behandlungsscheinen. Die verschiedenen Vor- und Nachteile der Abrechnungsmethoden „Gesundheitskarte“ oder „Behandlungsscheine“ - auch im Hinblick auf die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten - wurden in der Beschlussvorlage (BV/0803/2016) ausführlich und umfassend dargelegt.

Die Entscheidung des Rates, der Rahmenvereinbarung zunächst nicht beizutreten, wurde mithin gefasst, weil die Kostenentwicklung zurzeit weder abschätzbar noch kalkulierbar ist.

Hiervon völlig unabhängig und auch losgelöst zu betrachten, ist der im Bürgerantrag angesprochene Anspruch der Personengruppe der Leistungsbezieher nach § 2 AsylbLG. Nur diese Personengruppe hat – sofern die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG vorliegen – einen Anspruch auf Krankenversorgung nach § 264 Abs. 2 SGB V und damit auf Erhalt einer elektronischen Karte der Krankenkasse. Die sich darauf beziehenden Krankenkosten werden immer separat in einem eigenständigen Verfahren mit den Kommunen abgerechnet.

Bürgerantrag bezüglich der Sicherstellung von Rechtsansprüchen auf Leistungen nach § 2 AsylbLG:

Dieser Teil des Bürgerantrages bezieht sich auf die Umsetzung von Leistungsansprüchen nach § 2 AsylbLG. Es handelt sich hierbei um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Gemäß § 62 GO NRW ist der Bürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Hierzu zählt auch die Fachaufsicht über das rechtmäßige Verwaltungshandeln, insbesondere die Anwendung der für die Verwaltung bindenden Gesetze und Verordnungen.

Der Bürgerantrag ist aus diesem Grunde zuständigkeitshalber dem Bürgermeister zuzuleiten.

Rheinbach, den 20.02.2017

Gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Gez.
Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Anlagen:

Bürgerantrag vom 19.12.2016

Rheinbach, 19.12.2016

Eingang 20.12.2016

Herrn

Bürgermeister Stefan Raetz

Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den folgenden Bürgerantrag:

Der Rat der Stadt Rheinbach möge beschließen:

„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsansprüche noch nicht anerkannter Asylsuchender (Flüchtlinge) auf Einführung einer Gesundheitskarte zu gewährleisten. Soweit sich in diesem Zusammenhang ergibt, dass damit eine Trennung zwischen Flüchtlingen, die sich seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhalten oder nicht, nicht sinnvoll ist, wird die Stadtverwaltung aufgefordert, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die umfassende Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu ermöglichen. Die Stadtverwaltung wird weiter aufgefordert, die Rechtsansprüche dieser Personengruppe (Aufenthalt über 15 Monate in Deutschland) im Hinblick auf das SGB XII sicherzustellen

und die Differenz zur bisherigen Auszahlung nach dem AsylbewLG unaufgefordert auszugleichen.“

Begründung

Zwar hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge abgelehnt. Allerdings steht zu befürchten, dass sowohl der zuvor befasste Hauptausschuss als auch der Rat dabei nicht die entsprechenden Rechtsansprüche nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz im Blick hatten.

Nach meiner Rechtauffassung stehen Flüchtlingen, die sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, Leistungen nach dem SGB XII in Verbindung mit § 264 SGB V zu. Die Vorschrift im Asylbewerberleistungsgesetz lautet wie folgt:

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
- (2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.
- (3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 auch dann, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Es trifft somit zu, was im Beschlussvorschlag zur Ratssitzung am 12.12.2016 seitens der Stadtverwaltung vorgebracht wurde (Vorlage Nr.: BV/0803/2016):

„Danach wird der Stadt Rheinbach wie auch anderen kreisangehörigen Gemeinden ein Wahlrecht in der Krankenhilfe bei der Personengruppe mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten eingeräumt, dass innerhalb von zwei verschiedenen Solidargemeinschaften (1) über Behandlungsscheine oder (2) mittels der elektronischen Gesundheitskarte abgerechnet werden kann.“

Daraus ergibt sich dann aber doch wohl logischerweise im Gegenschluss, dass ein solches Wahlrecht **ab 15 Monaten** gerade nicht mehr gegeben ist. Daher stellt sich die Frage, ob Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mehr als 15 Monaten nachweisen können, in Rheinbach weiterhin auf Behandlungsscheine verwiesen werden. Wie verhält sich dieses Verwaltungshandeln gegenüber den gesetzlichen Rechtsansprüchen?

Auch dieses Verwaltungshandeln seitens der Stadtverwaltung Rheinbach würde aus meiner rechtlichen Sichtweise ein kommunalaufsichtsrechtliches Vorgehen rechtfertigen. Dies wäre nicht die erste kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahme gegen die Stadt Rheinbach zum Thema Flüchtlinge.

Wie steht dies in Einklang mit den Inhalten der Rheinbach Erklärung, dass Rat und Verwaltung „alles in ihren Kräften stehende tun“ diese Menschen „angemessen zu versorgen und zu betreuen“? Wenn die Rechtslage klare Ansprüche gewährt, ist ein Abweichen sicher nicht geeignet als „angemessene Versorgung“ zu gelten.

Wenn es rechtlich zutrifft, dass Leistungsberechtigte, nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland neben den sonstigen Leistungen nach SGB XII (höhere Bedarfssätze) auch ein Anspruch auf die Gesundheitskarte zusteht, wird dies für eine Vielzahl von Flüchtlingen in Rheinbach der Fall sein. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Flüchtlinge, die sich derzeit in Rheinbach aufhalten, demnächst eine Anerkennung erhalten wird und dann – da nicht mehr dem AsylbewLG unterfallend – einen Anspruch auf die Gesundheitskarte erwirbt.

Andererseits dürfte eine große Zahl von Flüchtlingen in Rheinbach auch eine Ablehnung erhalten, ggf. mit längerem weiteren Aufenthalt in Rheinbach, da zum einen das Ausländeramt in Siegburg völlig überlastet erscheint und zum anderen einige der Entscheidungen des BAMF sicher rechtlich überprüft werden.

Es wäre deshalb von Interesse, zu erfahren, wie viele der derzeit in Rheinbach ansässigen Flüchtlinge, die noch keine Anerkennung erhalten haben, länger als 15 Monate im Bundesgebiet sind. Da in 2016 nahezu keine Zuweisungen erfolgt sind, dürfte die Zahl derer, die schon länger als 15 Monate in Deutschland sind, zunehmen.

Wenn es richtig ist, dass für diese Gruppe ein Rechtsanspruch auf die Gesundheitskarte besteht, dann wäre der Aufwand, der hierfür betrieben werden muss, sicher Grund genug erneut zu überlegen, ob dann nicht die Gesundheitskarte für alle Flüchtlinge eingeführt werden sollte. Es dürfte auch wirtschaftlich unsinnig sein, das Verfahren nur auf diejenigen zu begrenzen, die seit mehr

als 15 Monaten im Inland sind, da die Zahl täglich steigen wird und die Zahl derjenigen, die noch keine 15 Monate in Deutschland (nicht in Rheinbach) sind demnächst gegen Null tendieren wird. Da diese Rechtslage auch schon vor Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates bestand, fragt sich, warum dieser Gesichtspunkt bislang völlig außer Acht gelassen worden ist.

Diese Argumentation gilt auch für die Berechnung der Regelbedarfssätze. Wer länger als 15 Monate in Deutschland ist, muss nach meiner Auffassung nach SGB XII behandelt werden. Viele Flüchtlinge (Familien) erhalten aber auch nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Monaten in Rheinbach lediglich Leistungen nach dem AsylbewLG. Dies erscheint rechtswidrig. Warum wird hier – anders als z.B. in Meckenheim – nicht nach der geltenden Rechtslage verfahren?

Da bereits wertvolle Zeit und Fristen verstrichen sind, sollte die Stadtverwaltung aufgefordert werden, schnellstmöglich für eine gesetzeskonforme Vorgehensweise zu sorgen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Soweit im Hinblick auf das Leistungsrecht zu geringe Auszahlungen erfolgt sind, sollten diese „Unterzahlungen“ unverzüglich auch rückwirkend ausgeglichen werden.

Auch diesbezüglich verweise ich nochmals auf die Rheinbacher Erklärung: Dort ist die Rede davon, dass Rat und Verwaltung alles in ihren Kräften stehende tun werden, diese Menschen angemessen zu versorgen. Angemessen bedeutet für mich aber zumindest nach den gesetzlichen Ansprüchen. In der Rheinbacher Erklärung heißt es weiter, dass Rat und Verwaltung mit Transparenz und Offenheit agieren wollen. Für Flüchtlinge ist aber aus ihren Leistungsbescheiden – die im Frühjahr auch erst durch einen Bürgerantrag „angemahnt“ werden mussten – weder ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die Leistung erfolgt, noch wie sich die Abzüge begründen. Es wäre wünschenswert, wenn die betroffenen Flüchtlinge faktisch die ihnen zustehenden Leistungen nach dem SGB XII erhalten würden und im Bescheid auch nachvollziehen könnten, welche Abzüge konkret von diesen Regelbedarfen vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Obwohl ich diesen Antrag in meiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Flüchtlingshelfer stelle, weise ich aus gegebenem Anlass und der besonderen Empfindlichkeit von Stadtverwaltung und „Teamleitung“ des Helferkreises darauf hin, dass ich nicht in Namen des Flüchtlingshelferkreises spreche, sondern als privater Bürger. Der Stadt sind die „Sprecher“ der Flüchtlingshelferkreises (oder Teamleitung) hinlänglich bekannt.

Meiner Ansicht nach lässt sich daraus, als Sprecher oder Teamleitung zu agieren, kein Alleinvertretungsrecht ableiten, da der Flüchtlingshelferkreis nicht als Verein organisiert ist und es somit jedem Helfer im Flüchtlingshelferkreis frei steht, für den Helferkreis zu sprechen. Abstimmungen bei informellen Flüchtlingshelfertreffen legitimieren hier weder entsprechend gewählte „Teamleiter“ noch binden sie die vielen Helfer, die in der Regel an diesen Treffen überhaupt nicht teilnehmen. Insoweit macht es aus meiner Sicht keinerlei Unterschied, ob eine Person als „Mitglied“ des Helferkreises spricht oder als „gewählter Sprecher“.

Wegen der in der Vergangenheit erkennbar gewordenen extremen Empfindlichkeiten möchte ich hier deshalb ausdrücklich klarstellen, dass ich den Helferkreis weder vertreten und nicht in seinem Namen sprechen kann.

Bericht

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: B/0158/2017

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	23.03.2017 öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der Ratsmitglieder Birgit Formanski und Walter Viethe M.A. sowie der sachkundigen Bürgerin Donata Quadflieg - SPD Fraktion - vom 16.09.2013, betr.: Einrichtung der Stelle einer/s ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Siehe Sachverhalt
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales hat zu dem Antrag auf Einrichtung einer Stelle eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage der Tischvorlage:

Eckpunkte für den weiteren Umgang mit den Anträgen auf Einrichtung eines Integrationsbeirates und eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird die Verwaltung beauftragt, öffentlich zu getrennten Veranstaltungen hinsichtlich Integration und Inklusion einzuladen.“

Am 17.11.2016 fand nach erfolgter öffentlicher Einladung das erste Treffen der sich hieraus bildenden „Arbeitsgruppe Inklusion“ statt. Die Arbeitsgruppe befindet sich im Aufbau. Die Gruppe beschäftigt sich derzeit u.a. mit dem Thema „Inklusionssiegel für Geschäfte“.

Die Verwaltung wird die Sprecherin der Arbeitsgruppe bitten, an der nächsten Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales teilzunehmen oder eine/n Vertreter/in zu entsenden, damit diese/r über die Bildung und Organisation der Arbeitsgruppe und deren Themen berichtet.

Rheinbach, den 17.02.2017

Gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Gez.
Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin

Bericht

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: B/0159/2017

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	23.03.2017 öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der FDP - Fraktion vom 06.06.2013; betr.: Einrichtung eines Integrationsbeirates
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Siehe Sachverhalt
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales hat zu dem Antrag auf Einrichtung eines Integrationsbeirates in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage der Tischvorlage:

Eckpunkte für den weiteren Umgang mit den Anträgen auf Einrichtung eines Integrationsbeirates und eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird die Verwaltung beauftragt, öffentlich zu getrennten Veranstaltungen hinsichtlich Integration und Inklusion einzuladen.“

Viele Aufgaben im Bereich der Integration von Flüchtlingen werden durch unterschiedliche Akteure wahrgenommen. Hervorzuheben ist dabei der Flüchtlingshelferkreis Rheinbach, der sehr aktiv in der Integrationsarbeit (Deutschkurse, Wohnungssuche, Arbeitssuche etc.) tätig ist und bereits vergangenes Jahr ausführlich im Ausschuss über seine Arbeit berichtet hat.

Seitens der Verwaltung wird derzeit ein Integrationskonzept bzw. ein Masterplan „Flüchtlinge“ entsprechend dem Antrag der UWG – Fraktion aus Februar 2016, (AN/0214/2016/1) - erstellt. Die Integrationsarbeit wird zudem durch die Flüchtlingskoordinatorin begleitet und zukünftig unterstützend durch die zum 01.05.2017 eingestellte Sozialarbeiterin wahrgenommen.

Die Verwaltung hat wegen der verschiedenartigen Arbeitsfelder in der Integrationsarbeit die Einladung zur Bildung einer Arbeitsgruppe Integration zunächst zurückgestellt. Hier sollte die Entwicklung der Flüchtlingszahlen in den kommenden Monaten beobachtet werden.

Die Verwaltung wird im Herbst 2017 über den weiteren Fortgang berichten.

Rheinbach, den 17.02.2017

Gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleiterin

Gez.
Barbara Steinfartz
Fachgebietsleiterin